

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Mobilität
Verantwortung:	Frau Mauksch, Herr Dr. Palotz, Herr Tsalastras, Herr Berg

Änderung der Parkgebührenordnung

Beratungsfolge

23.03.2026

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt verzichtet hinsichtlich dieser Drucksache gemäß § 1 Absatz 7 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen auf die Vorberatung durch Ausschüsse.

2. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt:

1. die Einführung der neuen Parkgebührenordnung zum 01.05.2026,
2. die Anpassung der Tarife von 0,50€/halbe Stunde auf 0,75€/halbe Stunde sowie von 3€/Tag auf 4€/Tag,
3. die Ausweitung der Parkbewirtschaftungszeiten am Kaisergarten von Sa-So 9-18Uhr auf Mo-So 9-18Uhr,
4. die Ausweitung des 4-Euro-Tagestarifes auf die Bismarckstraße von Arndtstraße bis Liebkechtstraße, die Schwartzstraße von Mülheimer Straße bis Grillostraße und die Grillostraße von Schwartzstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße.

Haushaltsmittel für die Neuprogrammierung der Parkscheinautomaten und Anpassung der Gebührensticker von circa 50.000 EUR stehen beim Auftrag 560012010190 - Gemeindestr. u. sonstige öffentl. Verkehrsflächen, Kostenart 543188 – FL Beschaffungswesen – im Haushalt 2026 zur Verfügung. Einnahmen in Höhe von voraussichtlich 443.010 EUR werden beim Auftrag 560012010500 - Parkplätze, Parkleitsystem u Erlaubnisse, 432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte generiert.

Bezug

B/18/0399 – Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzept 2026ff.

B/17/6400 – Änderung der Parkgebührenordnung

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 09.02.2026 (B/18/0399) beschlossen, im Rahmen des
2 Haushaltssicherungskonzeptes die Parkgebühren anzupassen. Nr. 21 a) sieht eine
3 Anpassung der Gebühren von 1€ auf 1,50€ pro Stunde sowie des Tagestarifs von 3€ auf 4€
4 pro Tag vor; Nr. 21 b) eine Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung am Kaisergarten von
5 Samstag bis Sonntag auf Montag bis Sonntag.

6 Die Umsetzung erfolgt durch eine Anpassung der geltenden Parkgebührenordnung vom
7 01.05.2025 (B/17/6400) und werden in Anlehnung an die bisherigen Regelungen daher wie
8 folgt zum Beschluss vorgelegt:

9

10 - Anpassung der Tarife von 0,5€/halbe Stunde auf 0,75€/halbe Stunde sowie von 3€/Tag
11 auf 4€/Tag,

12 - Ausweitung der Parkbewirtschaftungszeiten am Kaisergarten von Sa-So 9-18Uhr auf
13 Mo-So 9-18Uhr.

14

15 Die „Brötchentaste“, also 15 Minuten kostenfreies Parken mit Parkschein, bleibt bestehen.

16 Darüber hinaus soll der Tagestarif auf die Bismarckstraße von Arndtstraße bis
17 Liebknechtstraße, die Schwartzstraße von Mülheimer Straße bis Grillostraße und die
18 Grillostraße von Schwartzstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße erweitert werden. Dies dient
19 dazu, Beschäftigten und Besuchenden in diesem Umfeld kostengünstige Parkmöglichkeiten
20 anzubieten und Verdrängungen in nicht-bewirtschaftete Bereiche etwas zu Verringern.

21 Alle Parkscheinautomaten werden neuprogrammiert. An allen Automaten werden die
22 Aufkleber mit den angepassten Gebühren erneuert. Ebenfalls werden Smart Parking
23 Anbieter die Gebührenanhebung übernehmen. Wo nötig wird die Beschilderung angepasst.

24 Für die Umsetzung ist eine Änderung der aktuellen Parkgebührenordnung vom 01.05.2025
25 erforderlich. Die neue Parkgebührenordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Die Umsetzung
26 erfolgt ab diesem Datum. Die neue Parkgebührenordnung ist als Anlage beigefügt.

27 Haushaltsmittel für die Neuprogrammierung der Parkscheinautomaten und Anpassung der
28 Gebührenaufkleber von circa 50.000 EUR stehen beim Auftrag 560012010190 -
29 Gemeindestr. u. sonstige öffentl. Verkehrsflächen, Kostenart 543188 – FL
30 Beschaffungswesen – im Haushalt 2026 zur Verfügung.

Anlage/n

1 - 2026_Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Oberhausen

2 - Finanzcheck_PGO

Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Oberhausen vom ...

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2026 (BGBl. 2026 Nr. 30), des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV.NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.10.2025 (GV. NRW. 2025 S. 852 in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom ... für das Gebiet der Stadt Oberhausen die folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach § 2 dieser Parkgebührenordnung für die in den Anlagen aufgeführten Parkräume erhoben. Die die Grenzen der gebührenpflichtigen Parkräume in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen (Anlage 1 Teile A-D), Sterkrade (Anlage 2) und am Kaisergarten (Anlage 3) verdeutlichenden Planauszüge sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von

- Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr
- Samstag von 09:00 – 14:00 Uhr.

Die Gebührenpflicht im Bereich des Kaisergartens an der Konrad-Adenauer-Allee, Am Kaisergarten, Schlossparkplatz und auf dem Parkplatz Konrad-Adenauer-Allee/Duisburger Straße besteht hiervon abweichend nur in den Zeiten von

- Montag bis Sonntag von 09:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Für die gebührenpflichtigen Zeiträume wird die Parkgebühr für die in § 1 aufgeführten Parkräume auf 0,75 € für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.

(2) Auf den nachfolgend aufgeführten Parkplätzen und Straßenabschnitten ist zudem ein Ganztagestarif gegen eine Parkgebühr von 4,00 € je Tag festgesetzt.

Parkplätze:

- Düppel- / Gewerkschaftsstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholtzstraße
- Friedrich-Karl-Straße/Concordiastraße zwischen Concordiastraße und Friedrich-Karl-Straße 19 (gegenüber dem DGB-Haus Friedrich-Karl- Straße 24)

Straßenabschnitte:

- Mülheimer Straße von Brücktorstraße bis Grenzstraße
- Brücktorstraße von Mülheimer Straße bis Lipperheidstraße
- Tannenbergsstraße von Mülheimer Straße bis Ebertstraße
- Friedrich-List-Straße von Ebertstraße bis Schwartzstraße
- Friedrich-Karl-Straße von Poststraße bis Grenzstraße
- Grenzstraße von Mülheimer Straße bis Blumenthalstraße
- Ebertstraße von Friedrich-List-Straße bis Mülheimer Straße
- Falkensteinstraße von Mülheimer Straße bis Körnerstraße
- Josefstraße von Lothringer Straße bis Nohlstraße
- Lipperheidstraße von Falkensteinstraße bis Bismarckstraße
- Bismarckstraße von Arndtstraße bis Liebknechtstraße
- Schwartzstraße von Mülheimer Straße bis Grillostraße
- Grillostraße von Schwartzstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße

(3) Die Zahlung der Parkgebühren kann an den Parkscheinautomaten mittels Einwerfen von Bargeldmünzen und an technisch entsprechend ausgestatteten Parkscheinautomaten per EC-/Kreditkarte erfolgen. Zudem ist eine bargeldlose Zahlung der Parkgebühren mittels Smartphone-App („Handyparken“) über die am Parkscheinautomaten aufgeführten Smartphone-App Dienstleister möglich.

(4) Für alle Parkscheinautomaten gemäß § 1 gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten (sogenannte „Brötchentaste“). Wer am Verkehr teilnimmt und von vornherein beabsichtigt, länger als 15 Minuten zu parken, dem werden die 15 Minuten nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.05.2025 außer Kraft.

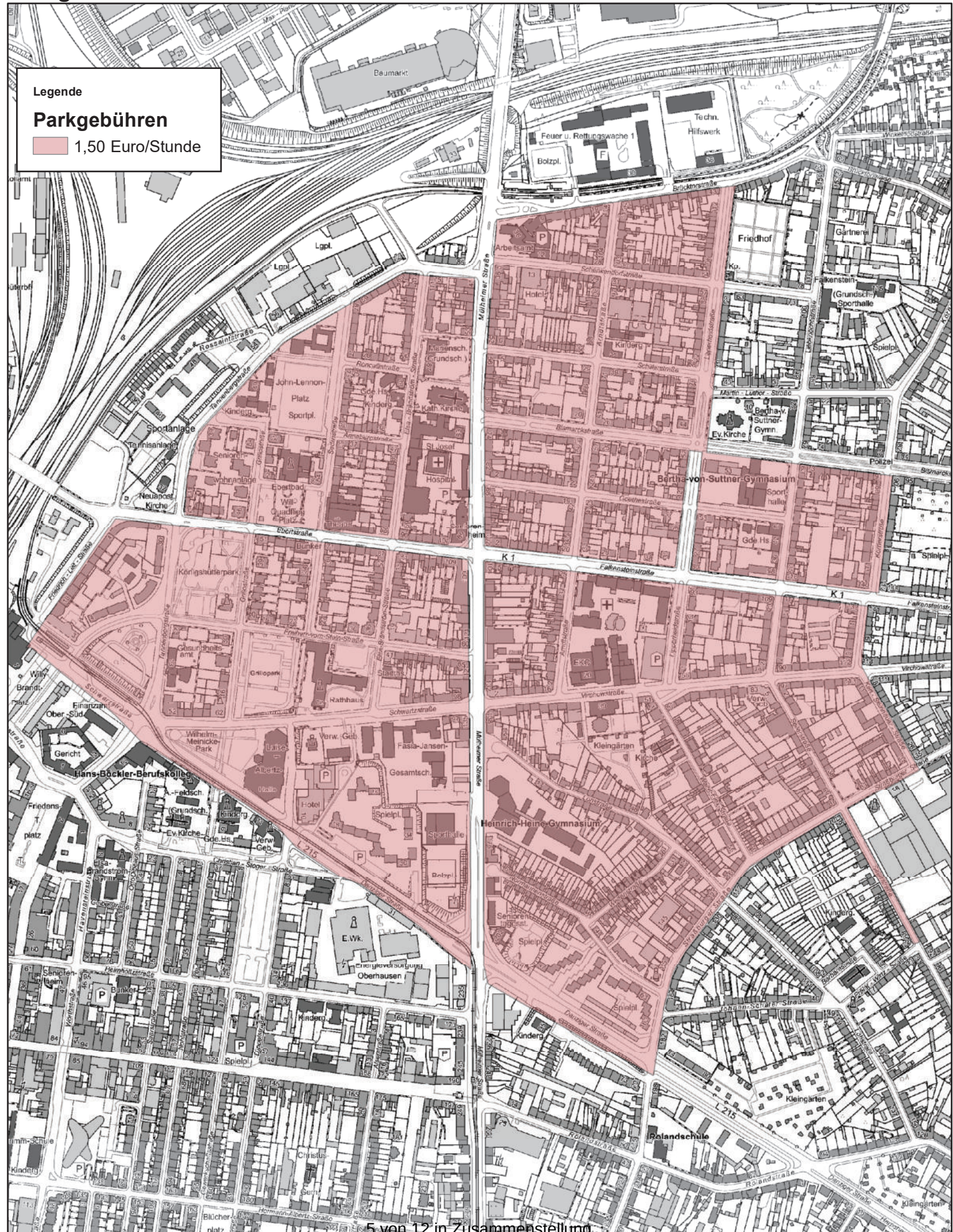
Anlagen:

Gebührenpflichtige Parkräume

- Gebiet Alt-Oberhausen (Anlage 1)
 - Plan A
 - Plan B
 - Plan C
 - Plan D
- Gebiet Sterkrade (Anlage 2)
- Gebiet Kaisergarten (Anlage 3)

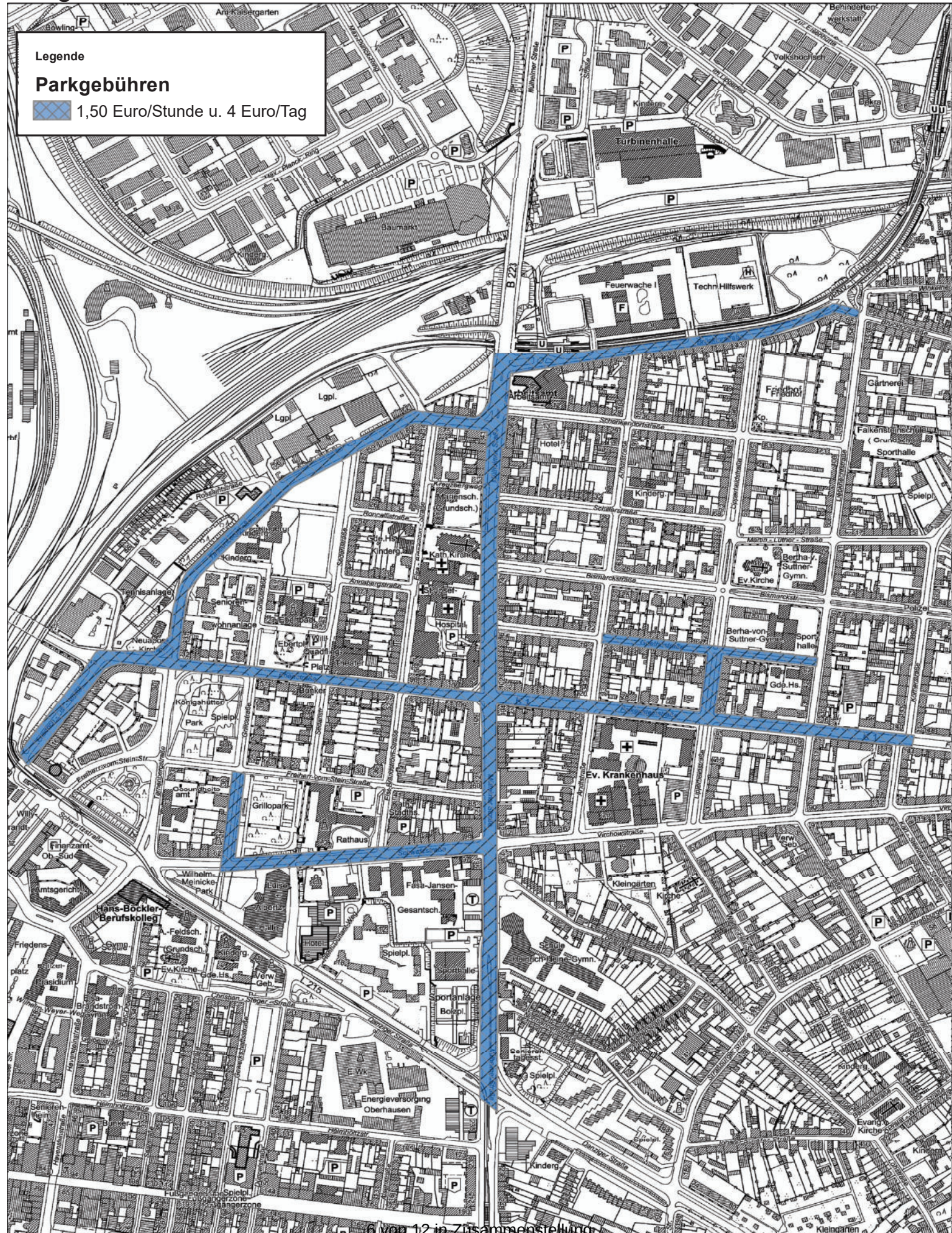
Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil A



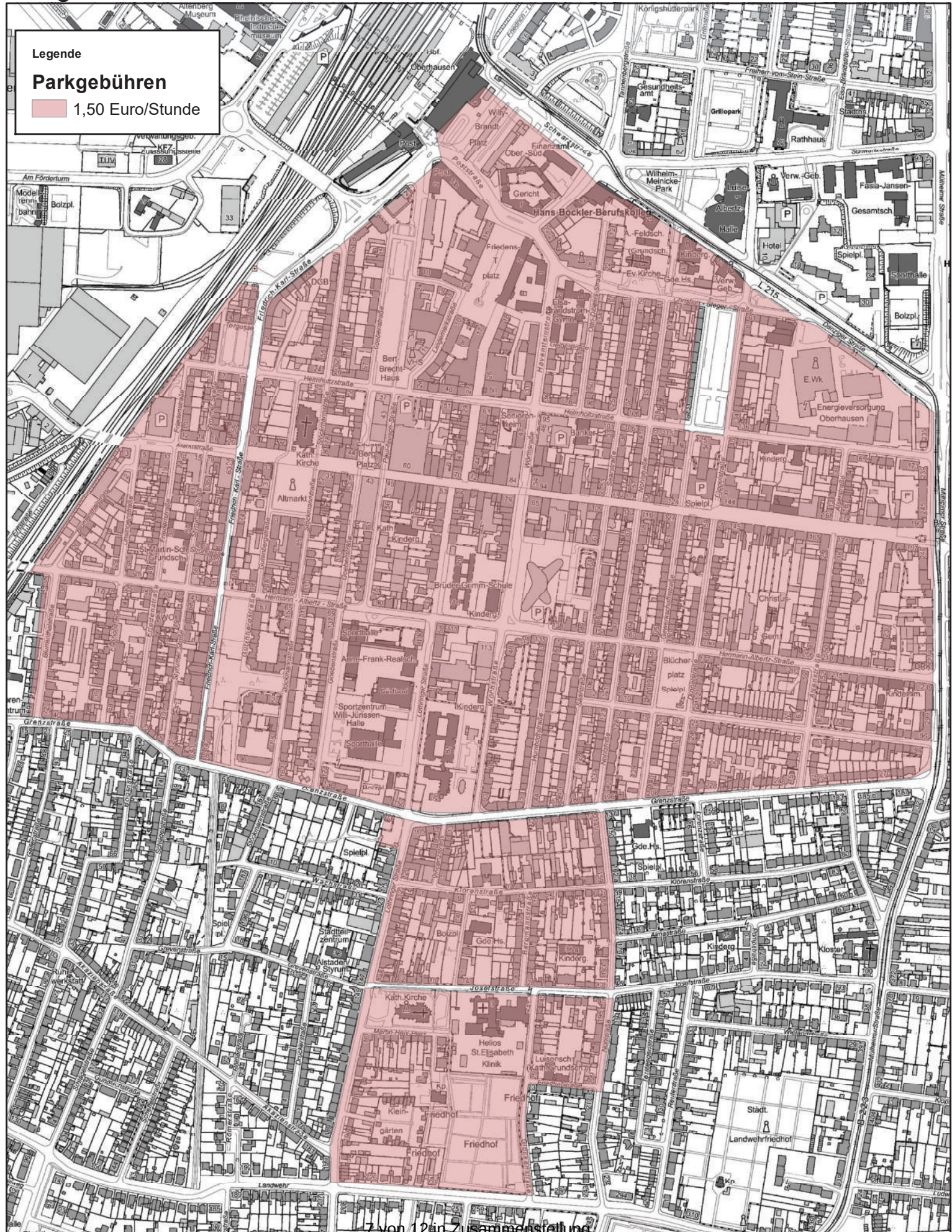
Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil B



Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil C



Verkehrsplanung 404
5-6-10

Legende

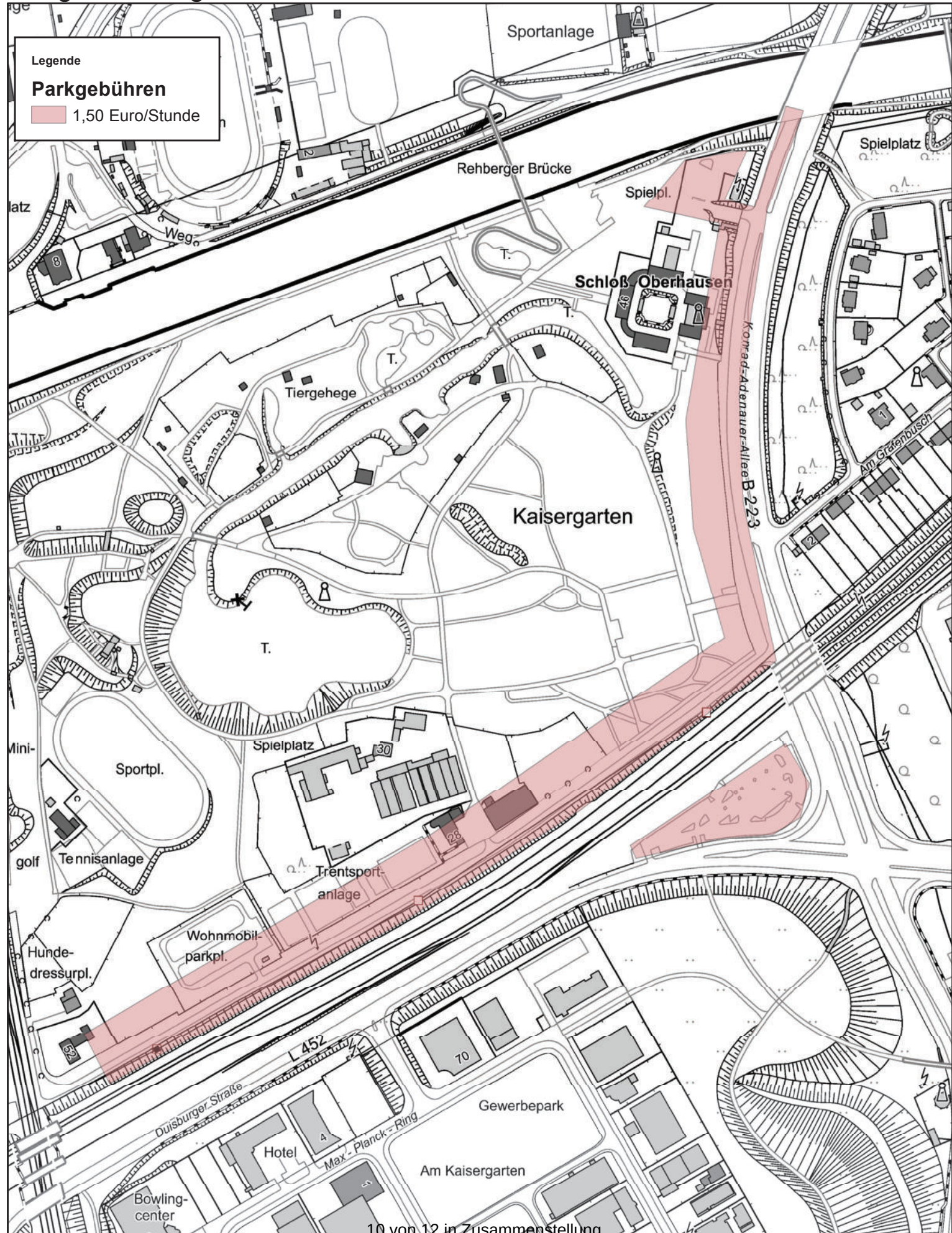
Parkgebühren

1,50 Euro/Stunde u. 4 Euro/Tag

Verkehrsplanung 1000
5-6-10

Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 3: Kaisergarten



Finanzielle Konsequenzen im städtischen Haushalt

Beratungsgegenstand Änderung der Parkgebührenordnung

1. ☒ Konsumtive Maßnahme ☐ Investive Maßnahme*
2. Pflichtaufgabe Ja ☒ Nein
3. Vollständig budgetiert (kein Deckungsvorschlag notwendig)
☒ Teilweise budgetiert ☐ Nicht budgetiert
4. ☐ Haushaltsentlastung ☒ Haushaltsneutral ☒ Haushaltsverschlechterung

*Abbildung von Folgekosten zu den investiven Maßnahmen im Ergebnisplan zwingend erforderlich.

Auswirkungen im Ergebnisplan (inkl. Folgekosten wie Abschreibungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- oder Personalaufwendungen)

Produkt 120101 - Planung, Betr. u. Unterh. von öffentl. Verkehrsflächen

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Erträge	660.000,00 €	660.000,00 €	660.000,00 €	660.000,00 €	660.000,00 €
Aufwendungen	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bedarf laut Vorlage					
Erträge	443.010,00 €	660.000,00 €	660.000,00 €	660.000,00 €	660.000,00 €
Aufwendungen	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	-216.990,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Auswirkungen im Finanzplan

Produkt 120101 - Planung, Betr. u. Unterh. von öffentl. Verkehrsflächen

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Einzahlungen	660.000,00 €	660.000,00 €	660.000,00 €	660.000,00 €	660.000,00 €
Auszahlungen	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bedarf laut Vorlage					
Einzahlungen	443.010,00 €	660.000,00 €	660.000,00 €	660.000,00 €	660.000,00 €
Auszahlungen	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	-216.990,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Deckungsvorschlag (nur auszufüllen, wenn das laufende Haushaltsjahr betroffen ist)

☐

Deckung:

- ☐ Mehrertrag/-einzahlung
- ☐ Einsparung vom Haushaltsansatz
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme des gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungspostens ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Einsparung am Verpflichtungsermächtigungsbudget

Auftrag / Finanzstelle

Kostenart / Finanzposition

Betrag in EUR

Zeile hinzufügen

Zeile löschen



Keine Deckung:

- ☒ Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan.
- ☐ Die beantragten Haushaltsmittel sind für die Auftragsvergabe erforderlich, werden jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr kassenwirksam und fließen daher in die Haushaltsaufstellung des nächsten Jahres ein.

Auswirkungen auf:

Stellenplan

☒ nein

☐ ja

Ziele/Kennzahlen

☒ nein

ja

HSK

nein

☒ ja,

HSK-Maßnahmen Nr.: 21

Kompensation siehe Vorlagentext